

Satzung

über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Blaisen“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Au am Rhein hat am 29. März 2021 aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) – jeweils in der am Tag des Offenlagebeschlusses rechtskräftigen Fassungen – die 1. Änderung des Bebauungsplans „Blaisen“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Blaisen“ mit örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des zeichnerischen Teils in der Fassung vom 29.03.2021 maßgebend.

§ 2

Bestandteile und Anlagen der Satzung

Bestandteile der Satzung

A	Zeichnerischer Teil	in der Fassung vom 29.03.2021
B	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	in der Fassung vom 11.02.2021
C	Örtliche Bauvorschriften	in der Fassung vom 06.10.2020

Anlagen

D	Hinweise	in der Fassung vom 06.10.2020
E	Begründung	in der Fassung vom 11.02.2021

Weitere gesonderte Anlagen

Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Ökologische Leistungen Fußer, Karlsruhe	in der Fassung von	10/2020
---------------------------------------------------------------------------	--------------------	---------

§ 3

Ordnungswidrigkeiten


Ordnungswidrig im Sinne des § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Blaisen“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Au am Rhein, den 30.03.2021


Laukart, Bürgermeisterin

